

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. September 2009

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), zur Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir nehmen im Folgenden gerne Stellung zur oben erwähnten Änderung der Verordnung. Integras, Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik, vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die fachlich ausgewiesener, sozial- bzw. sonderpädagogischer Hilfe bedürfen. Unserem Verband gehören über 230 Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe aus der ganzen Schweiz an, in denen mehr als 10'000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene professionell betreut und gefördert werden. In diesem Rahmen waren wir auch eingeladen, um in der Begleitgruppe zu dieser Revision unser Wissen und unsere Erfahrungen einzubringen.

Im Weiteren haben wir uns seit Jahren intensiv für Qualitätssicherung von Familienplatzierungsorganisationen engagiert und dazu ein Label entwickelt. Unsere Standards legen den Fokus auf die Qualität in der Facharbeit, um Schutz, Rechte und Entwicklung des fremdplatzierten Kindes und Jugendlichen gewährleisten zu können und prüft, ob die finanziellen Mittel verantwortungsvoll genutzt werden. Unser Qualitätslabel haben wir im Sommer 2009 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Ausserdem setzt sich Integras auch mit der Geschichte der Fremdplatzierung auseinander und ist bringt fachliches know-how, an der nationalen Wanderausstellung: enfance volées-Verdingkinder reden, ein.

Auch ist Integras am europäischen Projekt Quality4Children beteiligt, einem langjährigen Projekt, den Einbezug der Meinung des Kindes in allen Phasen des Prozesses der Fremdplatzierung regelt. Die Standards stossen in der Fachwelt auf grosse Resonanz und sind in Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die Wahrung ihrer Rechte, wegleitend.

Grundsätzliche Überlegungen und Würdigung:

Unsere Vernehmlassungsantwort bezieht sich auf Kinder in der Vollzeitbetreuung. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf den Bereich, in dem Eltern nur noch bedingt für Wohl und Entwicklung ihrer Kinder Verantwortung tragen. Im Gegensatz zur Tagesbetreuung, bei der in der Regel Eltern ihre Kinder nach ihrer

Wahl platzieren und regelmässig Kontakt und somit auch eine Kontrolle über die Qualität der Betreuung haben, sind die Kinder bei der Vollzeitbetreuung mehr auf staatliche Normen und Kontrolle angewiesen. Wir hoffen sehr, dass eine Überreglementierung im Bereich der Tagespflege nicht die wesentlichen Verbesserungen im Bereich der Vollzeitpflege gefährdet.

Wir begrüssen die längst überfällige Revision der Pflegekinderverordnung. Insbesondere halten wir folgende Punkte für wesentliche Fortschritte, die dem Wohl des fremdplatzierten Kindes dienen:

- **Einführung von Fachstellen und Fachbehörden in den Kantonen (somit ein Anspruch auf Beratung und Begleitung der Beteiligten)**
- **Verbindlichkeit – Muss statt Kann Bestimmungen**
- **Regelung im Umgang mit Familienplatzierungsorganisationen**
- **Erhöhung der Altersgrenze**
- **Statistik**
- **Klärung der Begriffe**

Wir möchten darauf hinweisen, dass für alle bereits bestehende Betreuungsverhältnisse **Übergangsbestimmungen** vorgesehen werden müssen. Es reicht nicht aus, festzulegen, was mit Betreuungsverhältnissen geschieht, die schon mindestens ein Jahr bestehen oder mit Platzierungsorganisationen, die bereits seit mindestens fünf Jahren tätig sind. Ein Beispiel hierzu ist unter Artikel 22 erwähnt.

Die Kinderrechte finden wenig direkte Beachtung und sind nicht explizit geregelt, weshalb wir mindestens die Nennung der UNO Konvention für die Rechte des Kindes in der Präambel begrüssen würden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass in der Verordnung die Rechte und Pflichten der Platz-Anbietenden explizit, in je einem Abschnitt, aufgeführt werden. **Ein Abschnitt über die Rechte und Pflichten der untergebrachten Kinder fehlt.** Zu denken wäre hier an das Recht, die Beziehung zur Herkunftsfamilie zu pflegen; das Recht (wie oben erwähnt) auf eine platzierungsbegleitende Fachperson, die seine Interessen wahrnimmt und vertritt, und zu dem es jederzeit Kontakt aufnehmen darf. Das Recht über die Gründe der Platzierung und deren vorgesehene Dauer altersgerecht informiert zu werden, über das Recht bei für das Kind wichtigen Entscheidungen (nicht nur bei behördlichen Entscheidungen) von den Entscheidungsträgern **beteiligt** zu werden. Bei den Pflichten wäre zu denken an: wertschätzenden und respektvollen Umgang mit den Betreuungspersonen und mit den anderen Kindern, die in der Gemeinschaft des Platzierungsortes leben, oder die Pflicht, durch angemessene und altersgerechte eigene Leistungen zum Gelingen der Lebensgemeinschaft am Platzierungsort beizutragen.

Auf die Verwendung der **Kategorie „Kinder mit besonderen Bedürfnissen“ sollte verzichtet werden.** Dieser Begriff ist diskriminierend und in fachlich unzulässiger Weise vereinfachend. Er suggeriert, dass es nebst „normalen“ Kindern eben solche gibt, die „besondere Bedürfnisse“ und daher Sonderbehandlung benötigen. Grundsätzlich haben alle Kinder unterschiedliche Bedürfnisse! Die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes müssen wir wahrnehmen und ihnen gerecht werden. Das Verfahren dazu ist zweistufig: 1. Die Stelle, die einer Institution oder einer Familie die Bewilligung erteilt, hat zu definieren ob a) sich dieser Platz für spezifische – zu bezeichnende - Indikationen besonders eignet, oder aber b) sich für spezifische – zu bezeichnende – Indikationen verbietet. 2. Die platzierende/ platzierungsbegleitende Fachstelle wählt unter den verfügbaren Plätzen (= Plätze mit Bewilligung) den für ein bestimmtes Kind Geeignetsten aus. Diese Stelle begleitet fortan die Platzierung. Sie nimmt dabei die Perspektive der Interessen des platzierten Kindes ein.

Wir erachten es als äusserst sinnvoll, in den Kantonen Fachstellen und Fachbehörden einzurichten. Diese Stellen müssen als unabhängige Instanzen den Fokus auf Schutz, Wohl und Entwicklung des fremdplatzierten Kindes legen und über Wissen, Erfahrung und Kompetenzen verfügen, um im Sinne des Kindes handeln zu können. Für eine Vereinheitlichung und für die Entwicklung von fachlichen Standards im Bereich der Fremdplatzierung ist eine **zentrale Fach- und Koordinationsstelle zu benennen.** Dieser

Bereich verändert sich sehr schnell, muss sich gesellschaftlichen Veränderungen anpassen, weshalb die Verordnung nicht so starr und dicht geregelt sein sollte. Man kann jedoch nur auf diese Regelvielfalt verzichten, wenn wie vorgesehen entsprechende kantonale Fachstellen und Fachbehörden geschaffen werden. Auch sollte es in der Kompetenz der Fachbehörde in den Kantonen liegen, fachliche begründete Ausnahmen zu bewilligen, wenn Sie dem Wohl des Kindes vorrangig dienen. Aufgrund der hohen Regelungsdichte können wir nicht Punkt für Punkt schriftlich darauf eingehen, erwähnen aber wichtige Beispiele in Artikel 13 und 22 und geben im Anschluss an die konkreten Anmerkungen noch Hinweise zu problematischen einzelnen Bestimmungen.

Nachfolgend zu diversen Artikeln unsere konkreten Anmerkungen:

Art. 8 b und d	Befreiung von der Bewilligungspflicht
Art. 10 (3)	Bewilligung über Familienplatzierungsorganisationen im summarischen Verfahren
Art. 13 (3)	Entzug der Bewilligung
Art. 22	Anzahl Kinder bei Familienplatzierungen
Art. 32 I	Organisationsform und Finanzen
Kapitel 3	Rechte und Pflichten
Art. 39	Einrichtungen/Weiterbildung
Art. 40 c 2/3 und Art. 47	Verantwortung Begleitung Umplatzierung und Rückkehr
Art. 44	Aufsicht von Familienplatzierungsorganisationen über Pflegeplätze
Art. 55 (4)	Kontrollbesuche der kantonalen Behörde

Art. 8 b und d Befreiung von der Bewilligungspflicht

b) die Vollzeit-Betreuung von Grosskindern

Wir unterscheiden auch hier explizit zwischen der Betreuung durch Grosseltern in der Tagesbetreuung, wo wir kaum Regelungsbedarf sehen und der Betreuung durch Grosseltern in der Vollzeitpflege. Die Platzierung bei Grosseltern ist aus verschiedenen Gründen besonders anspruchsvoll. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet diese Kategorie von Verwandtenpflege von der Bewilligungspflicht befreit werden soll. Bei der Vollzeit-Platzierung von Kindern und Jugendlichen, in der Regel aus Gründen von Kinderschutzmassnahmen, sind die Grosseltern oft Teil des dysfunktionalen Familiensystems und gerade der Loyalitätskonflikt Mutter und Grossmutter führt zu anspruchsvollen Situationen für die sowieso schon belasteten Kinder und Jugendlichen. Leider wird diese Variante der Platzierung sehr oft gewählt, weil diese Plätze schnell und billig zur Verfügung stehen und nicht weil es dem Wohl und der Entwicklung des Kindes dient. Daher ist gerade hier eine Aufsicht wichtig. In Bezug auf ein dauerhaftes Aufwachsen, über die Pubertät hinaus ist ebenfalls der Aspekt des Alters von Grosseltern relevant.

Da man dieses Problem in den meisten Kantonen erkannt hat besteht auch in den meisten Kantonen die Bewilligungspflicht für Grosseltern (24 von 26 Kantonen haben eine Bewilligungspflicht für Grosseltern). Weitere Erläuterungen sind im Expertenbericht Zatti, ausgeführt.

Jedoch kann der Aufenthalt von Kinder für Schul- und Ausbildungszwecken bei Verwandten von der Bewilligungspflicht befreit werden.

Wir empfehlen daher den Absatz bezüglich Grosseltern zu streichen und einen neuen Absatz einzuführen, der Verwandte und Verschwägere von der Bewilligungspflicht befreit, sofern der Aufenthalt Schul- und Ausbildungszwecken (und nicht Kinderschutzmassnahmen) dient.

d) die Vermittlung von Betreuungsplätzen bei bewilligten und beaufsichtigten Tages- oder Pflegeeltern oder Einrichtungen in der Schweiz

Es wird zwischen Familienplatzierungsorganisationen und Vermittlern ein Unterschied gemacht. Bisher gab es eine gesetzliche Lücke, wenn private Firmen Kinder und Jugendliche in Familien platzierten. Mit der neuen Kibev soll diese Lücke nur zum Teil geschlossen, und der Umgang mit Familienplatzierungsorganisationen geregelt werden. So schafft man Legitimation für die nicht beaufsichtigte Vermittlungstätigkeit. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum man das umfassende Angebot der Familienplatzierung, die die Vermittlung beinhaltet, regelt und gleichzeitig neue Legitimation schafft für das Vermitteln von Kindern und Jugendliche durch Privatpersonen oder Firmen, die keinen Anspruch an Abklärung, Passung und Begleitung stellt.

Es ist zu befürchten, dass schnelle billige Lösungen Anklang finden, nicht weil es gut für die Kinder und Jugendlichen ist, sondern weil der Markt wesentlich mehr Nachfrage hat, als das Angebot gross ist. Folglich könnte die schnelle und billige Vermittlung, gegenüber des fachlich fundierten Angebotes der Familienplatzierungsorganisation bevorzugt werden.

Im weiteren würde dies zu einer neuen Belastung für Pflegefamilien führen, die auf Listen stehen und die bei jeder neuen Anfrage von der zuweisenden Stelle auf die Passung hin überprüft werden müssten. Dies tut die Familienplatzierung einmal und kann dann für ein bestimmtes Kind den passenden Platz anbieten.

Es ist sinnvoll das **Vermitteln von Ferienplätzen** bis fünf Wochen, oder von „Schlummermüttern“ während der Lehrzeit von der Bewilligungspflicht befreit werden, nicht jedoch die Vermittlung von Plätzen in Kindesschutzfällen, wo mit kleinstem Aufwand viel Ertrag erwirtschaftet werden kann.

Wir empfehlen den Absatz an diesem Ort zu streichen und andernorts explizit zu erwähnen, dass die bezahlte Vermittlung von Kindern/Jugendlichen in Kindesschutzfällen unzulässig ist.

Art. 10 Abs 3 Überprüfung von Anträge und Erteilung von Bewilligungen im summarischen Verfahren

Das summarische Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen für Pflegeeltern, die von Platzierungsorganisationen angestellt sind, ist abzulehnen. Wir nehmen dazu in Artikel 44 ausführlich Stellung.

Wir empfehlen den Absatz ersatzlos zu streichen.

Art. 13 Entzug der Bewilligung

Abs. 3: Diese Regelung geht in der vorliegenden Form zu weit und verletzt das Gebot der höherrangigen Gewichtung des Kindeswohls. Sie lässt nämlich nicht zu, dass den individuellen Interessen der konkret betroffenen Kinder adäquat Rechnung getragen werden kann. Es muss jedoch zwingend möglich bleiben, dass trotz Entzug der generellen Betreuungsbewilligung einzelne Kinder bei einer Familie oder Einrichtung platziert bleiben können, wenn es ihrem Wohl dient bzw. wenn dies für das betroffene Kind die weniger schädliche Alternative darstellt. Es sind uns zahlreiche Fälle bekannt, wo Kinder gegen ihr Wohl und ihren Willen wegplatziert wurden alleine wegen des Bewilligungsentzugs einer Familie oder Institution. Die Folgen für die betroffenen Kinder waren sehr negativ. Es braucht für diese Fälle unbedingt eine rechtliche Grundlage, die differenzierte bzw. dem Interesse jedes einzelnen Kindes gerecht werdende Lösungen möglich machen (Art. 3 UN-KRK). Entweder ist im Abs. 3 eine entsprechende Ausnahmeregelung vorzusehen, oder sachgerechter (weil neutraler, dh. nicht präjudizierend) erscheint jedoch, Absatz 3 wie folgt umzuformulieren:

Sie fordert die Personen und Behörden, die Kinder platziert haben, auf, unverzüglich die entsprechenden Platzierungsentscheide zu überprüfen.

Art. 22 Anzahl Kinder bei Familienplatzierungen

Es ist sinnvoll, die Zahl der Kinder in der Regel auf vier zu begrenzen. Trotzdem ist der kantonalen Fachbehörde die Kompetenz für Ausnahmen einzuräumen.

Beispielsweise ist nicht geregelt, wie die Behörde mit in Pflegefamilien integrierten Pflegekindern umgeht, die mehr als vier leiblichen Kinder hat und bisher über eine Bewilligung verfügte. Gem. Art. 76 müsste umplatziert werden, weil sie ein Jahr nach der Einsetzung der kantonalen Behörde die Kriterien nicht mehr erfüllt, gem. ZGB dürfte das Kind nicht aus der Familien genommen werden.

Ebenfalls kann die Grenze überschritten werden, wenn ein Kind geboren wird, das Pflegekind jedoch in der Familie integriert ist und bleiben möchte. Es gibt weitere Ausnahmen, die es rechtfertigen, dass Kinder in Ausnahmefällen in Familien mit mehr als vier Kinder platziert werden können.

Wir empfehlen folgende Ergänzung

Ausnahmen sind durch die Fachbehörde dem Kindeswohl und dem Kindeswillen entsprechend begründet zu gewähren.

Art. 32 Angaben für das Gesuch um Bewilligung von Familienplatzierungsorganisationen (FPO)

I. wenn es sich bei der Platzierungsorganisation um eine juristische Person handelt: Statuten und Organe

Bei einer FPO muss es sich aus Qualitätsgründen immer um eine juristische Person, die in ihrer Form eine Trennung von operativer und strategischer Ebene vorsieht, handeln. Einige Gründe hierfür sind:

- Interne Kontrollinstanz
- Transparenz und Kontrolle über Finanzen
- Da eine FPO rund um die Uhr „geöffnet“ haben muss, sind mehrere MitarbeiterInnen angestellt, Einzelpersonen können und dürfen dies nicht leisten

**Wir empfehlen diesen Absatz ersatzlos zu streichen oder wie folgt zu ergänzen:
Eine FPO muss in jedem Fall eine juristische Person sein und eine Liste der Personen in Vorstand oder Verwaltungsrat abgeben, sowie Statuten oder Reglemente.**

Im Weiteren sollte zusätzlich geregelt sein, dass der Standortkanton der FPO zuständig für die Aufsicht und Bewilligung ist.

3. Kapitel: Rechte und Pflichten

2. Abschnitt: Tages- und Pflegeeltern

Es erscheint uns nicht sachgerecht, Tages- und Pflegeeltern (bzw. die von diesen betreuten Kinder) in diesem Abschnitt gleich zu behandeln. Kinder, die vollzeitlich in Einrichtungen oder Familien betreut werden haben einen Bedarf an Hilfe. Ihre Betreuung bzw. Pflege ist in der Regel viel spezifischer und anspruchsvoller. Pflegeeltern haben eine anspruchsvolle Erziehungsaufgabe, damit ist auch eine grössere Verantwortung verbunden. Ausserdem besteht die rechtliche Absicherung

des Betreuungsverhältnisses in der Regel in einem behördlich angeordneten Obhutsentzug oder anderen vormundschaftlichen Massnahmen. In der Tagesbetreuung besteht sie hingegen fast ausschliesslich in einem Betreuungsvertrag. Es erscheint deshalb grundsätzlich falsch, Rechte und Pflichten dieser beiden Betreuungskategorien einheitlich im gleichen Abschnitt zu regeln. Wir schlagen vor, getrennte Regelungen für Tageseltern und Pflegeeltern zu formulieren.

Pflichten der Betreuenden oder Rechte des Kindes?

Sodann ist nicht einzusehen, weshalb im diesem Abschnitt (im Gegensatz zu den Abschnitten über Einrichtungen bzw. Platzierungsorganisationen, Art. 40 bzw. 47) eine Bestimmung zu den Pflichten der Betreuenden gänzlich fehlt. Es erscheint gerade in den kleineren Institutionen, insbesondere bei den Pflegeeltern, wichtig, dass diese sich den Rechten des Kindes nicht nur bewusst sind, sondern, das Kind, den Jugendlichen auch adäquat darüber aufklären. Wir schlagen deshalb vor, die entsprechenden Bestimmungen unter dem Titel «Rechte des Kindes» am Anfang des 3. Kapitels einheitlich zu regeln. Die Rechte des Kindes erhalten dadurch eine erhöhte Bedeutung, wenn die Betreuung behördlich angeordnet wird (gleichgültig ob im Rahmen von Tages- oder Vollzeitbetreuung in Familien oder Institutionen). Die Verpflichtung auf die Sicherstellung der Rechte des Kindes ist deshalb bei den behördlich angeordneten Betreuungsverhältnissen von deutlich grösserer Bedeutung als bei den freiwilligen.

Im Weiteren ist zwischen unter den Begriffen **Anhörung** und **Beteiligung** bewusst und differenziert zu unterscheiden. Wir empfehlen die Anwendung des Begriffes der Beteiligung, wenn es um Entscheidungen geht, die einen wesentlichen Einfluss auf das Leben des Kindes haben. Dies entspricht den Vorgaben der UN Konvention für die Rechte des Kindes.

Wir schlagen daher folgende Ergänzungen vor:

Bei behördlich angeordneten Betreuungsverhältnissen haben die betreuenden Personen oder Einrichtungen sicherzustellen, dass das Kind

- a. über seine Rechte, insbesondere Verfahrens- und Beteiligungsrechte aufgeklärt wird**
 - b. eine Vertrauensperson in oder ausserhalb der betreuenden Familie, Einrichtung oder Organisation zugeteilt erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann;**
 - c. bei allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, beteiligt wird**
-

Art. 39/48 Weiterbildung des betreuenden Personals in Einrichtungen und FPOs

Es ist wünschenswert, dass das Personal regelmässig Weiterbildungen besucht. Die vorliegende Regelung ist jedoch nicht durchführbar:

- Die Zahl der Anbieter von Weiterbildungen ist derart gross (inkl. Veranstaltungen im Ausland), dass kein Kanton in der Lage ist, alle möglichen Weiterbildungsstätten zu prüfen, um entsprechende Anerkennungen auszusprechen.
- Besonders wertvolle Weiterbildungen finden oft innerhalb einer Einrichtung statt, indem Fachleute (PsychiaterInnen, PädiaterInnen, ErziehungswissenschaftlerInnen) eingeladen werden, zu bestimmten Themen massgeschneiderte Veranstaltungen durchzuführen. In diesen Fällen sind meist keine Weiterbildungsstätten involviert.
- Es ist nicht möglich, jedes Jahr alle pädagogisch tätigen Mitarbeitenden in Weiterbildungskurse zu schicken (viele Teilzeitanstellungen mit teilweise kleinen Pensen, Kosten).

- Schliesslich erachten wir das staatliche Monopol, das durch die Anerkennung einzelner Weiterbildungsstätten entstehen würde, in keiner Weise als wünschenswert.

Art. 39 ist vollständig, wie oben erwähnt, umzuschreiben.

**Art. 40 c 2/3 Verantwortung Begleitung der Umplatzierung und Rückkehr in Einrichtungen und
47 c bei Familienplatzierungsorganisationen**

„Sie (die Einrichtungen) sorgen dafür, dass das Kind bei Umplatzierung und bei der Rückkehr in die Herkunftsfamilie vorbereitet und begleitet wird.

Sie unterstützen das Kind bei der Suche nach einer angemessenen Lösung, wenn es während der Betreuung volljährig wird und nicht selbstständig für sich sorgen kann.“

Die zuweisende Stelle ist in der Rolle, diese Aufgaben sicherzustellen und bestenfalls an die Einrichtungen zu delegieren. Eine Einrichtung kann dies aber nicht von sich aus tun, wenn der Einweiser, die Einweiserin dies nicht in Auftrag gibt und die Finanzierung sicherstellt. Es besteht für die Einrichtungen nicht immer die Möglichkeit diese Prozesse zu steuern und diese Aufgaben wahrzunehmen. Ein Einweiser kann jederzeit, ohne die Einwilligung der Einrichtung umplatzieren oder die Platzierung beenden, ohne, dass die Einrichtungen ihre Aufgabe kindgerecht beenden können.

Wir empfehlen daher, dass Einrichtungen den Umgang mit Übergängen jeglicher Art im Konzept regeln und den Einweisenden Stellen dieses Angebot zur Verfügung stellen.

Dasselbe gilt für Familienplatzierungsorganisationen.

Art. 44 Anstellung und Beaufsichtigung von Pflegeeltern

- a) „Gesuche von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz um Bewilligung als Pflegeeltern nach den Bestimmungen dieser Verordnung (Art. 22-25) prüfen und zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde Antrag auf Erteilung der Bewilligung stellen.“
- b.) „die von ihr angestellten Pflegeeltern nach den Bestimmungen dieser Verordnung beaufsichtigen“.

Es ist nachvollziehbar, dass eine Zusammenarbeit zwischen kantonalen Fachbehörden und FPO's stattfinden und Doppelspurigkeiten vermieden werden sollen. Diese Zusammenarbeit soll effizient sein, dient aber vor allem der Sicherstellung des Kindeswohls und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen. Die Aufsicht so explizit den privaten Organisationen zu überlassen, die **aus betriebswirtschaftlicher Sicht auf Platzierungen und somit Aufträge angewiesen sind**, ist heikel, auch wenn diese Organisationen selber einer Bewilligung bedürfen. Diese Regelungen mögen minimal genügend sein, um sie auf die Qualität ihrer Facharbeit hin zu überprüfen, reichen jedoch nicht aus, um die Aufsicht über die Pflegefamilien, von denen sie existentiell abhängig sind, zu übergeben.

Im Weiteren sehen wir diese Aufsicht, als eine urstaatliche Aufgabe an, die nicht an private Organisationen delegiert werden kann, deren Bestand abhängig ist von den zu überprüfenden Familien. FPO platzieren in der ganzen Schweiz. Würde man tatsächlich wie vorgesehen, den FPO die Aufsicht über die Pflegefamilien überlassen, so zeigt sich hier eine Schwierigkeit in Bezug auf die kantonale Hoheit und der Distanz zwischen Aufsicht und der Familie. Eine FPO mit Standort in St. Gallen wäre dann allenfalls Aufsichtspflichtig für Pflegefamilien in Genf. Dies kann weder im Sinne der Kantone, noch der anderen Beteiligten liegen.

Wir empfehlen mindestens folgende Ergänzung:

Die kantonale Stelle prüft im Einzelfall, ob sie die Familie und die Situation selber prüft, oder ob sie dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung stattgibt. In jedem Fall hat ein Besuch beim Kind stattzufinden, damit sichergestellt ist, dass das Kind seine Rechte kennt und weiss, wo es im Notfall Hilfe bekommen kann.

An dieser Stelle sollte den Kantonen die Kompetenz eingeräumt werden in der Regel die Pflegeverhältnisse selber zu überprüfen, allenfalls am besten im Vieraugenprinzip mit der Familienplatzierungsorganisation! So erhält sie auch ganz konkret Einblick in deren Arbeitsweisen.

Als Folge müsste somit auch Art 55 Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.

Sofern das Wohl und der Schutz in dieser Familie von der Fachstelle geprüft wurde und die Kinder und Jugendlichen wirklich den Rechtsweg kennen, kann man den seriös geführten Familienplatzierungsorganisationen viel Spielraum lassen, da sie in der Regel fachlich sehr gut gerüstet sind. Im Gegensatz zu direkten Platzierungen ohne Organisationen werden diese Kinder und Jugendlichen in der Regel begleitet. Unklar bliebe auch, wer diese Aufsichtsfunktion finanziert. Der Einweiser mit der Tagespauschale (indirekt übernimmt er dann Kosten für die er nicht aufkommen müsste) oder der Kanton in dem das Kind platziert wurde? Diese Frage müsste in der Verordnung noch geklärt werden.

Hinweise auf problematische Einzelbestimmungen

Vorbemerkung: Der Verordnungstext erscheint teilweise übermässig detailliert. Eine Entschlackung und Reduktion auf das Wesentliche wäre wünschenswert. Bestimmungen, die nicht umgesetzt werden können, sind unbedingt aus der Verordnung zu entfernen.

- Art. 2 Begriffe: Das Adjektiv „**minderjährig**“ zur Beschreibung der betreuten fremden Kinder kann ohne Bedeutungsverlust **weggelassen** werden.
- Art. 3 Integras begrüsst die Schaffung einer kantonalen Behörde, welche über das notwendige Fachwissen verfügt. Damit dieses Fachwissen sichergestellt ist, sollten Personen mit spezifischen anerkannten Abschlüssen in dieser Behörde tätig sein (insbesondere aus der Sozialen Arbeit und Psychologie, weniger aus juristischen Fachpersonen, bzw. nur in Ergänzung).
- Art. 11 Dass unter Ziffer 3 eine Probezeit oder eine Befristung möglich ist, widerspricht der bisherigen Logik. Wenn Umplatzierungen vermieden werden sollten, sollte auf derlei Massnahmen verzichtet werden. Bewilligungen dürfen erst dann erteilt werden, wenn Zweifel beseitigt sind. Platzierungen von Kindern in der Vollzeitpflege dürfen nicht als Versuche legitimiert werden.
- Art. 27 Anerkannte Ausbildungen in Vollzeiteinrichtungen, Abs. 4: Im Heimalltag kann nicht garantiert werden, dass immer mindestens **die Hälfte der anwesenden Betreuungspersonen über eine abgeschlossene Ausbildung** verfügt. Eine

ausgebildete Sozialpädagogin kann z.B. mit zwei Kolleginnen zusammen Dienst tun, wovon die eine noch in Ausbildung, die andere Vorpraktikantin ist. Die Quote sollte sich also nicht auf die „anwesenden“, sondern auf die **angestellten Betreuungspersonen** insgesamt beziehen (vgl. die Regelung des BJ bei der Anerkennung von Erziehungseinrichtungen gemäss LSMG).

Art. 28 Gesuch um Bewilligung einer Vollzeiteinrichtung, Lit. f und h: Wenn das **Gesuch um Bewilligung** einer neuen Einrichtung eingereicht wird, stehen in der Regel weder die Leitung noch die Mitarbeitenden fest. Damit ist es **nicht möglich, deren Personalien oder Strafregisterauszüge** zu diesem Zeitpunkt schon beizubringen. Zwischen der Einreichung des Gesuchs und der Eröffnung eines Heimes vergehen in der Regel Monate, wenn nicht Jahre.

Art. 31 Anerkannte Ausbildungen bei Platzierungsorganisationen, Abs. 1, Lit. c: Wie kann jemand in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der KiBeV über ausreichende *praktische* Kenntnisse der Bestimmungen der KiBeV verfügen? Wie sollen **theoretische und praktische Kenntnisse der KiBeV** nachgewiesen und von staatlicher Seite überprüft werden? Dieser Teil von Punkt c ist **ersatzlos zu streichen oder durch Übergangsbestimmungen zu regeln**.

Art. 34 Betreuungsvertrag: Der Begriff „Betreuungsplan“ ist nicht eindeutig. Falls die **Betreuungszeiten** gemeint sind, sollte besser dieser Begriff verwendet werden.

Art. 37 **Meldung:** Die Forderung, schwere Krankheiten und Unfälle (jeglicher Art) der kantonalen Behörde zu melden, ist realitätsfern. Einerseits stellen sich Fragen zur Definition, andererseits zum Sinn einer solchen Bestimmung. Wie geht die Behörde mit der Information um, dass eine Lungenentzündung oder ein Beinbruch aufgetreten sind? Ausserdem kann diese Bestimmung nicht durchgesetzt werden. Wenn überhaupt notwendig, ist sie auf **lebensbedrohliche Krankheiten und Unfälle sowie auf Todesfälle zu beschränken**, bzw. klar zu definieren.

Art. 38 Übermittlung von statistischen Angaben: Es ist nicht realistisch zu verlangen, dass Tageseltern (ob sie nun eine Bewilligung brauchen oder nicht) einer kantonalen Behörde statistische Angaben zu den betreuten Kindern übermitteln. Die Dunkelziffer nicht erfasster Betreuungsverhältnisse wäre derart gross, dass sich der Aufwand nicht lohnt. Die **Übermittlung von Daten soll sich auf Pflegeeltern und Einrichtungen beschränken**. Bereits diese Angaben würden im Vergleich zu heute einen wesentlichen Erkenntnisgewinn bedeuten.

Art. 42 vgl. Kommentar zu Art. 37, Meldung von schweren Krankheiten und Unfällen, analoges Problem

Art. 45, Abs. 1/b **Arbeitsvertrag der Pflegefamilie mit der Platzierungsorganisation**

Wir empfehlen Art. 45, Abs. 1/b ersatzlos zu streichen oder sinnvoll auszugestalten. Pflegefamilien werden pro Anwesenheitstag des Pflegekinds bezahlt. Es gibt kein Arbeitsvertragsmodell nach Obligationenrecht, das einer solchen Zusammenarbeit entspricht. Müsste ein „normaler“ Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht, der Kündigungsfristen und festen Anstellungsprozenten unterliegt, gemacht werden, so würde dies die Kosten enorm steigern, weil die Pflegefamilien dann auch bezahlt werden müssten, wenn sie kein Kind betreuen. Zudem würden so Pflegefamilien von Platzierungsorganisationen im Vergleich zu anderen Pflegefamilien besser gestellt. Es soll bestenfalls ein **Zusammenarbeitsvertrag** erstellt werden. Darin sollen für unselbständig erwerbende alle **sozialversicherungsrechtlichen Aspekte** geregelt

sein. Dies müsste dann auch für direkt platzierende Behörden explizit gelten, ansonsten zeigt sich hier wieder eine Ungleichbehandlung von Pflegeeltern, die Kinder über FPO aufnehmen, und Kindern die von Behörden direkt platziert werden.

Art. 57 **Unentgeltlichkeit**

„Aus der Aufsichtstätigkeit dürfen den Tages- und Pflegeeltern keine Kosten erwachsen“.

Dieser Abschnitt ist zu begrüßen, da die Tages- und Pflegeeltern einen wichtigen Beitrag in der Kinder und Jugendhilfe leisten, den sie in der Regel nicht mit einem vollen Lohn entschädigt bekommen.

Nicht geregelt sind die Kosten über die Aufsichtstätigkeit über die Einrichtungen und FPO's. Sofern die Kantone ihre Praxis unterschiedlich regeln, entsteht ein Ungleichgewicht. Das heisst, es wird Kantone geben, die ihre Aufsichtstätigkeit unentgeltlich durchführen, jedoch über Tagespauschalen die Aufsicht in anderen Kantonen, die ihre Aufsichtstätigkeit der Einrichtung in Rechnung stellen, „mitsubventionieren“.

Gerne hoffen wir, dass unsere Anmerkungen in dieser neuen Verordnung Eingang finden und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung und sind gerne bereit weiterhin in der Entwicklung der Kinderbetreuungsverordnung mitzuwirken, unser know-how einfließen zu lassen, damit die Umsetzung in sich schlüssig und dem Kindeswohl entsprechend stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Diethelm, Präsident

Andrea Keller, Fachmitarbeiterin

Information Qualitätslabel Familien-Platzierungs-Organisationen (FPO)